

Zeitschrift:	Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber:	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band:	1/2 (1883)
Heft:	8
Artikel:	Zur Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz
Autor:	Possert, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-11108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stand es sich entschuldigen lässt, dass diese Eingänge nicht den sonst üblichen Charakter eines Haupteingangs haben. Ueber den Fenstern des Mittelbaus läuft ein Architrav, an welchem sich die von Verzierungen im griechischen Stile umgebenen Wappen des deutschen Reiches, sowie von Elsass-Lothringen befinden. Die äusseren Façadentheile enthalten zwei grosse Zifferblätter, sowie zwei äusserst sorgfältig aus Stein gemeisselte Reliefbilder, die Provinzen Elsass und Lothringen symbolisch darstellend.

Wie das ganze Gebäude, so ist auch die Façade aus Vogesensandstein, von den Brüchen bei Pfalzburg stammend, ausgeführt und es ist nur zu bedauern, dass die Farbe des Materials der sonst reich mit Ornamenten stilisierten Façade nicht entspricht. Der ihr gemachte Vorwurf eines zu niedrigen Sockels soll nicht Verschulden der Architecten sein, sondern wurde durch die Höhe des Schienengeleises und diese durch die neue Stadumwallung bedingt. Die bei diesem Gebäude angewendete Vereinigung verschiedener Baustile wird unsren Herren Collegen bei Gelegenheit Veranlassung zu näherem Studium geben.

Sämmtliche Räume des Stationsgebäudes haben eine combinierte Dampfwasserheizung erhalten. Die Dampfkessel sind in der Baulichkeit untergebracht, welche das Stationsgebäude mit dem Dienstgebäude verbindet. Dieses selbst trägt zwei elegante Kamine, welche zur ganzen Heizeinrichtung gehören.

Die Beleuchtung des Bahnhofes und sämmtlicher aufstehender Baulichkeiten erfolgt mit electrischem Licht und zwar theils mit Bogenlicht, theils mit Glühlicht. Die erforderlichen Dampfkessel und Dampfmaschinen (6 Maschinen zu je 32 Pferdekräften, zusammen 192 Pferdekräften, deren Leistungsfähigkeit jedoch bis zu 270 Pferdekräften gesteigert werden kann) sind in dem Schuppen hinter dem Central-Verwaltungs-Gebäude untergebracht, ein kleinerer Schuppen am Südende des Bahnhofes enthält die Motoren und electrischen Maschinen zur Beleuchtung des grossen Locomotivschuppens und der angrenzenden Baulichkeiten. Den electrischen Strom für die Bogenlichter erzeugen 15 Siemens'sche dynamo-electrische Maschinen und für die Glühlichter sieben Edison-Maschinen. Das Bogenlicht kommt zur Anwendung bei der Beleuchtung der gesammten Bahnhofsfläche, der Güterschuppen, der Locomotivschuppen, der Perronhallen, der Wartesäle und des Vestibuls im Stationsgebäude, sowie des Bahnhofvorplatzes. Die Kaiserzimmer, sowie sämmtliche Bureaux der Post- und Eisenbahn-Verwaltung, die Tunnels, die Gepäck-Expeditionen, die Toiletten und Retiraden, überhaupt sämmtliche kleinere Räume erhalten Glühlicht-Beleuchtung. Die Ausführung erfolgt durch die Karlsruher Maschinenbau-Gesellschaft (Dampfkessel und Dampfmaschinen), Siemens und Halske zu Berlin (Bogenlicht-Beleuchtung) und durch Ungerer und Schulze hierselbst (Glühlicht-Beleuchtung).

Die hydraulische Hebe-Vorrichtung für das Post- und Passagier-Gepäck ist durch die Firma Dinglinger in Cöthen ausgeführt; die dazu gehörigen Dampfkessel und Dampfpumpen sind von Hetzler & Karcher in Beckingen a. d. Saar geliefert worden. Die Dampf-Wasser-Heizung ist von der Firma J. H. Reinhardt in Würzburg ausgeführt worden.

Die Kosten des Stationsgebäudes, einschliesslich der grossen Perronhalle, sowie der Seitenhallen, der Perrons mit den aufstehenden Wartesaalbauten, den Tunnels und Treppenanlagen u. s. w. werden etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken betragen, die Kosten des gesammten Bahnhofsbaues etwa $19\frac{1}{2}$ Millionen Franken.

Nach Aufstellung des Raumbedürfnisses und der Grundrissanordnung in den Bureaux der General-Direction wurden die Pläne für das Stationsgebäude durch den Professor Joh. C. Jacobsthal zu Berlin angefertigt, die Ausarbeitung und Ausführung erfolgte unter der Leitung des Ober-Regierungsraths Funke, durch die Herren Abtheilungsbaumeister Caspar, Baumeister Braun, sowie durch den auf dem Centralbureau angestellten Architecten Laender. q.

Zur Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz.

Ein neuer und doch alter Standpunkt für dieselbe. Dem im Septbr. 1883 in Zürich tagenden schweizerischen Patentcongress gewidmet von Dr. Otto Possert, Civilingenieur, in Rapperswyl.

Durchlesen wir die zwölf aufgestellten, in Nr. 4 dieser Zeitschrift veröffentlichten Congressfragen, so erscheinen uns die Fragen 1 und 12, d. i. die erste und letzte als eigentliche Principienfragen, während die übrigen nur Mittelfragen sind, die sich zum Theil aus den Antworten der Fragen 1 und 12 beantworten und zum Theil statistischer Natur sind, d. h. mit dem Princip der Angelegenheit nichts zu schaffen haben.

Wenn wir uns die Mühe nehmen, den Versuch zu machen, all' die vorgeführten Fragen zu beantworten, wozu allerdings nicht nur eine umfangreiche Kenntniss und Erfahrung in Sachen, sondern auch ein weitschichtiges statistisches Material von Nöthen, so kommen wir zu dem bestimmten Gefühle, dass diejenige Gesetzgebung, welche den Schutz der industriellen Erfindungen ausschliesst, als eine mangelhafte und lückenhafte, unserm Zeitgeist nicht entsprechende bezeichnet werden muss, um so mehr, als der Schutz des geistigen Eigenthums eine logische Folge des Schutzes des materiellen Eigenthums ist, was wir in Folgendem beweisen wollen:

Als erstes Axiom müssen wir aufstellen, dass jeder Culturstaat durch seine Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation in *erster Linie für den Schutz des materiellen Eigenthums einsteht*, wogegen sich Niemand auflehnen, sondern im Gegentheil dies als selbstverständliche und pflichtgemäss Leistung vom Staate verlangen wird.

Fragen wir uns daher, *was ist denn materielles Eigenthum*, dem ein so axiomer resp. selbstverständlicher gesetzlicher Schutz zugesichert ist?, so haben wir die Antwort:

Materielles Eigenthum ist heutzutage der Inbegriff alles Eigenthums, das sich der gebildete Mensch mittelst der gesetzlich erlaubten Mittel, d. b. mittelst Austausch erwerben kann.

Dieser Austausch kann und wird selbstredend verschiedener Art sein, d. h. wir können Materie gegen Materie oder Arbeitsleistung gegen Materie oder auch umgekehrt Materie gegen Arbeitsleistung austauschen.

Betrachten wir den Handel und Wandel unserer Zeit, so werden wir beobachten, dass namentlich die letztere Art des Austausches es ist, die in den höher cultivirten Staaten zur Geltung kommt, und die uns eigentlich *den Maßstab für den Culturstand eines Staates* liefert.

Somit steht auch fest, dass Materie ein Aequivalent für Arbeitsleistung und umgekehrt Arbeitsleistung ein Aequivalent für Materie ist, was unser *zweites Axiom* ist, das sich logischerweise auch so ausdrücken lässt, dass *materielles Eigenthum äquivalent menschlicher Arbeitsleistung, d. b. kurzweg gleichwertig mit Arbeitsleistung ist.*

Die menschliche Arbeitsleistung kann leichthin betrachtet in zwei Arten getrennt werden, d. i. erstens in eine rein geistige Arbeitsleistung und zweitens in eine körperliche Arbeitsleistung, wobei zu bemerken, dass effectiv und psychologisch keine körperliche Arbeit ohne geistige Thätigkeit verrichtet werden kann, dass also schliesslich alle menschliche Arbeitsleistung als geistige Leistung aufzufassen ist.

Wir können und müssen somit als *drittes Axiom* den Satz aufstellen, dass *geistige Arbeitsleistung äquivalent materiellem Eigenthum ist.*

Fassen wir nun den Inbegriff aller drei Axiome zusammen, so gelangen wir zu dem Generalresultat, dass in dem Begriff des gesetzlichen Schutzes, welchen heutzutage jeder Culturstaat dem materiellen Eigenthum angedeihen lässt, auch der Begriff des Schutzes der körperlichen und geistigen Arbeitsleistung eingeschlossen ist, d. h.

Mit dem staatlichen Gesetze zum Schutze des materiellen Eigenthums ist ohne Weiteres auch der Schutz des geistigen Eigenthums ausgesprochen und gewährleistet.

Mit diesem Grundsatze ist auch deutlich ausgesprochen, dass es sich bez. Einführung des Erfindungsschutzes nicht um Aufstellung eines neuen Gesetzes, sondern nur um die zeitgemässen Interpretation, Ausführung und Handhabung der bereits bestehenden Grundgesetze und Rechtsbegriffe handelt.

Verfolgen wir, bevor wir unser Schlussbegehrn formuliren, die Angelegenheit noch etwas weiter, d. h. ver gegenwärtigen wir uns den Gang der Entwicklung und Nutzbarmachung einer industriellen Erfindung, so kann man dabei sechs Hauptabschnitte resp. Perioden unterscheiden, nämlich 1. die geistige Combination, 2. die geistige Verarbeitung derselben in Schrift und Constructionszeichnung, 3. die Ausführung des Erfindungsobjectes nach Beschreibung und nach Werkzeichnung, 4. Proben mit dem ausgeführten Objecte behufs Constatirung und Qualificirung seiner Leistungsfähigkeit und seines effectiven Werthes, 5. Nachbesserungen, gestützt auf die bei den Proben gemachten Erfahrungen, 6. die Verwerthung resp. Einführung des Erfindungsobjectes in das praktische Leben.

Nach eingehender Vorstellung all' dieser umfangreichen Arbeitsleistungen, die geraume Zeit, Decennien, oft aber auch ein Menschenalter in Anspruch nehmen oder auch einen Menschen alt machen können, muss es uns einleuchten, dass es sich bei Durchführung einer industriellen Erfindung nicht nur allein um grossartige geistige Leistungen, sondern auch zum grossen Theil um sehr viele materielle resp. erhebliche pecuniäre Leistungen und Opfer handelt. Dabei müssen wir, überzeugt von der grossen Aufgabe und Leistung eines Erfinders, die Frage aufwerfen, ob es recht und billig ist, einen strebsamen Unternehmer, der sich hergibt, d. h. sich die schwierige Aufgabe stellt und redlich darnach bestrebt ist, durch Erledigung all' der oben citirten geistigen, körperlichen und pecuniären Leistungen, eine Erfindung zu cultiviren, durch Mangel des Gesetzes so vogelfrei zu stellen, dass ein jeder beliebige Industrieritter das nach jahrelangem Schaffen und Ringen nun vollendet und cultivirt vorliegende Erfindungsobject ohne Weiteres nachzuhören berechtigt sei? Wäre es nicht vielmehr heilige Pflicht und Aufgabe eines auf Civilisation und Cultur Anspruch machenden Staates der industriellen Erfindung, auf Grund des gemeinsten Rechts- und Eigenthums-Begriffes, gesetzlichen Schutz angeidehen zu lassen?

Ja es darf und muss, gestützt auf die obige Beweisführung, des Entscheidenden behauptet und nachdrücklich betont werden, dass ein Rechtsstaat, der nicht ausdrücklich von gesetzeswegen für den Schutz des geistigen Eigenthums, also auch für den Schutz der industriellen Erfindungen einsteht, wenn auch nicht einen sogenannten Justizmord, so doch mindestens einen Rechtsdiebstahl begeht und zudem mit dem *geistigen Eigenthum auch das materielle Eigenthum als vogelfrei erklärt*, d. h. alle der Cultur entsprechenden und entspringenden Rechtsbegriffe mit Füßen tritt und annullirt und somit den Culturstaat in den Urstaat zurückweist, der, bar aller intellectuellen Arbeitsleistung, alles Materielle von der Natur producire Eigenthum als Gemeingut Aller erklären muss.

Hier stehen wir nun am Scheideweg, d. h. auf dem Puncte, wo das Volk und dessen Vertreter zu entscheiden haben, ob sie durch Missachtung der einfachsten Grundsätze eines Culturstates resp. durch Verwerfung eines zeitgemässen Patentgesetzes dem socialdemokratischen Urstaate Handlangerdienste erweisen oder aber die rechtlich begründete Forderung an den Staat stellen wollen, dass er in logischer Folge und Auslegung des Axioms vom gesetzlichen Schutze des materiellen Eigenthums ein Patentgesetz erlassen soll, durch welches nicht nur literarischen und künstlerischen Arbeiten, sondern auch industriellen Arbeiten resp. Erfindungen, gestützt auf Bebringung des Urheberzeugnisses, ausdrücklicher Schutz garantirt wird.

Nun wohl an ihr Freunde und Verfechter des Patent-schutzes, lasset uns festhalten an dem Bestreben und der Ueberzeugung der Wahrheit zu dienen und dem guten Rechte endlich seine Geltung zu verschaffen.

Schweizerische Landesausstellung.

Ausstellerfest in Zürich.

Rede des Herrn *Eduard Guyer*, Präsident der Jury.

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Hochgeehrte Versammlung!

Wenige Monate sind es her, dass von dieser Stelle aus die schweizerische Landesausstellung eröffnet und dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, es möchte dieses Unternehmen unserm Volke zur Ehre, dem Lande zum Nutzen gereichen.

Aus allen Gauen unseres eigenen Landes, aus allen Ländern Europa's, ja aus fernen Welttheilen sind Besucher herbeigeströmt, um die Leistungen des Schweizervolkes auf den manigfachen Gebieten menschlicher Thätigkeit aus eigener Anschauung kennen zu lernen und zu prüfen, welches die Stellung sei, die uns gebühre im Wettkampfe auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, Handel, Industrie und Gewerbe, des volkswirtschaftlichen und öffentlichen Lebens.

Rückhaltlos ist die Anerkennung der vortrefflichen Anordnungen und die Freude über die Mannigfaltigkeit und Schönheit des Gebotenen. Die öffentliche Meinung hat, wir dürfen dies ohne Selbstüberhebung sagen, ein günstiges Urtheil über die schweizerische Landesausstellung gefällt.

Heute ist jedoch der Tag, an welchem ein Urtheil anderer Art gegeben werden soll; ein Urtheil, zu dessen Eröffnung Sie, hochgeehrte Versammlung, die Ausstellungsböhrden, sowie die Aussteller eingeladen worden sind.

Die öffentliche Meinung gibt mehr oder weniger den Gesamteindruck wieder; sie ist gebunden und verknüpft mit dem Bestehenden; und wenn nach wenigen Wochen die glanzerfüllten Räume sich schliessen werden und von der Pracht und Fülle der Ausstellung das Meiste verschwunden sein wird, so bleibt neben der Erinnerung an dieses Fest der Arbeit, wie es so treffend bezeichnet wurde, als nachhaltiger Gewinn: die Belehrung, die manigfachen Eindrücke und Anregungen, welche der einzelne Besucher empfangen hat und von welchem wir hoffen, dass er sie in fruchtbringender Weise verwerthen werde.

So schön und werthvoll dieses Resultat nun auch sein mag, es genügt nicht, um voll und ganz dem Zweck des Unternehmens zu entsprechen; um der Devise „der *Selbsterkennung*“ gerecht zu werden. Die richtige Selbsterkenntniss beruht jedoch auf einlässlicher Prüfung, welche nicht zurückschrecken darf vor noch so peinlicher, die Selbstgefälligkeit vielleicht in empfindlicher Weise verletzender Darstellung des wahren Sachverhalts. — Diesem ernsten Gefühl — dem Bewusstsein des Werthes richtiger Selbstprüfung — ist wohl die Aufgabe entsprungen, welche dem Preisgerichte durch die schweizerische Ausstellungskommission im Namen der Aussteller anvertraut wurde: Eine möglichst einlässliche, fachmännische Prüfung der Leistungen und Bestrebungen, wie solche durch die Ausstellung zur Darstellung gelangten; und eine gründliche Berichterstattung, welche alle Gebiete schweizerischer Thätigkeit umfassen, den Stand derselben kennzeichnen und eine Wegleitung geben soll, ebensowohl zur weiteren Entwicklung des betreffenden Arbeitsfeldes und seines Absatzgebietes, als auch zur Abhülfe bestehender Mängel und Verbesserung der Lage.

Ein solches Werk von bleibendem Werth wird die Ausstellung überdauern und geeignet sein, den Anregungen und Eindrücken des Besuchers die richtige Grundlage zu fruchtbringender Verwerthung zu sichern.

Ich glaube jetzt schon sagen zu dürfen, dass die Beurtheilung und Prüfung der Ausstellung in verschiedenen Zweigen der Industrie und Wissenschaft vorzügliche Leistungen constatiren wird, welche denjenigen irgend eines andern Landes in keiner Weise nachstehen. Auf andern Gebieten werden wesentliche Fortschritte zu verzeichnen sein; auf einzelnen aber auch Stillstand und Rückschritte, sei es aus eingener Schuld, sei es in Folge von Verhältnissen, die nicht in